## Satzung des Jugendblasorchester Hohenstein-Ernstthal e.V.

in der am 25.01.2009 beschlossenen und am 28.02.2010 sowie 14.03.2015 geänderten Fassung

# § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Jugendblasorchester Hohenstein-Ernstthal e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Hohenstein-Ernstthal.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, Kinder und Jugendliche aus der Stadt Hohenstein-Ernstthal sowie deren Umgebung in größtmöglicher Breite an die Musik heranzuführen sowie die musikalische Betätigung seiner Mitglieder und die damit verbundene sinnvolle Freizeitgestaltung zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Dem steht nicht entgegen, dass Vorstandsmitgliedern, anderen Vereinsfunktionären und -helfern für ihre Vereinstätigkeit auf Vorstandsbeschluss eine angemessene Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG gezahlt werden kann.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
  - a) Instrumentalausbildung
  - b) Gemeinschaftsmusizieren
  - c) Veranstaltung von Konzerten
  - d) Mitwirkung bei kulturellen Veranstaltungen aller Art
  - e) Teilnahme an vom BDMV, SBMV oder deren Unterverbände und Vereinen organisierten Kritik- und Wertungsspielen.

## § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (2) Mittel des Vereins einschließlich der zweckgebundenen Zuwendungen Dritter dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Jedermann, der den Zweck des Vereins unterstützen will, kann diesem als
  - a) musizierendes Mitglied,
  - b) nichtmusizierendes Mitglied oder
  - c) förderndes Mitglied

beitreten. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein, der die Anerkennung der Satzung einschließt, ist an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet.
- (3) Natürliche und juristische Personen, welche sich um den Verein und dessen Bestrebungen besondere Verdienste erworben haben, können nach Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (7) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Soweit im Folgenden nicht anders bestimmt, besitzen alle Mitglieder gleiche Rechte. Insbesondere sind alle Mitglieder berechtigt, an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben Anspruch auf regelmäßige Information über die Realisierung der Vereinsziele.
- (2) Minderjährige Mitglieder können ihr Stimmrecht ab Vollendung des 14. Lebensjahres selbst ausüben. Das Stimmrecht von minderjährigen Mitgliedern unter 14 Jahren wird durch einen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- (3) Nichtmusizierende Mitglieder haben kein Recht auf musikalische Förderung aus Mitteln des Vereins. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf eine Teilnahme an Veranstaltungen, bei denen sich das Orchester musikalisch präsentiert.

- (4) Für fördernde Mitglieder gelten die unter § 5 Abs. 3 benannten Einschränkungen entsprechend. Darüber hinaus besitzen fördernde Mitglieder kein aktives oder passives Wahlrecht sowie kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (5) Ehrenmitglieder sind von den nach § 6 dieser Satzung festgelegten Beiträgen und Umlagen befreit.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen und die dazu benötigten Auskünfte zu erteilen.
- (7) Die jeweils festgelegten Vereinsbeiträge gemäß § 6 der Satzung sind zu den vom Vorstand festgelegten Terminen zu entrichten.
- (8) Ist ein Mitglied minderjährig und haben dessen gesetzliche Vertreter dem Antrag auf Mitgliedschaft wirksam zugestimmt, haften die gesetzlichen Vertreter für die rechtzeitige Entrichtung der nach § 6 dieser Satzung festgelegten Beiträge.

## § 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Beitragshöhe richtet sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Vereinszwecks. Zu ihrer Festlegung ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

#### § 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister und bis zu 5 weiteren Mitgliedern (Beisitzern).
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer des alten Vorstands währt bis zur erfolgreichen Eintragung des neuen Vorstands in das Vereinsregister.
- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Sie sind alleinvertretungsberechtigt. Der Umfang der Vertretungsmacht ist in der Weise eingeschränkt, dass bei Rechtsgeschäften von mehr als 2.500,- Euro die Zustimmung des gesamten Vorstandes einzuholen ist.
- (4) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung einzelner oder einer Gattung von Geschäften einen Beauftragten als bevollmächtigten Geschäftsführer bestellen.
- (5) Über die Aufnahme und den Ausschluss beschließt der Vorstand, ebenso über alle Vereinsangelegenheiten, die über den Rahmen der allgemeinen Geschäftsführung und Verwaltung hinausgehen.

- (6) Dem Vorstand sind die Rechnungsabschlüsse des Vereins und alle dazugehörigen Unterlagen zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
- (7) Über Ausgaben des Vereins entscheidet der Vorstand. Die Kassengeschäfte werden vom Kassierer getätigt.
- (8) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens sechsmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens drei Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Diese sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- (10) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

### § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, und zwar im ersten Jahresquartal.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Es gilt das Datum des Poststempels oder bei elektronischer Übermittlung der Tag der Absendung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse oder an das letzte bekanntgegebene elektronische Postfach gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung berät und fasst Beschluss über
- a) den Jahresbericht des Vorstandes,
- b) den Rechnungsbericht des Vorstandes,
- c) den Haushalt,
- d) die Neuwahl von Vorstandsmitgliedern und
- e) die Festsetzung von Beiträgen und Prämien.
- (5) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung; auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. In das Protokoll sind namentlich gefasste Beschlüsse aufzunehmen, und es ist anzugeben, dass die für das Zustandekommen von Beschlüssen erforderliche Stimmzahl erreicht ist.

## § 10 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen oder -korrekturen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden und den sachlichen Inhalt der Satzung nicht berühren, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

## § 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hohenstein-Ernstthal, die es unmittelbar und ausschließlich für den bisherigen Vereinszweck zu verwenden hat.

Hohenstein-Ernstthal, 14. März 2015

Gez. Daniel Richter

(Ort) (Datum)

(Unterschriften)